



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-170.617/0003-II/ST4/2009

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An die
Fachgruppe der Fahrschulen
Wirtschaftskammer Niederösterreich

Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

Wien, am 18.02.2009

Betreff: Screening bei Ausdehnung auf die Klasse D, Anfrage der WK-NÖ

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 23.1.2009 zu der im Betreff genannten Angelegenheit teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Folgendes mit:

Üblicherweise ist eine verkehrspsychologische Untersuchung ein Hilfsgutachten für das amtsärztliche Gutachten und hat in dieses einzufließen. Diesfalls gilt auch die sechsmonatige Gültigkeitsdauer des § 2 Abs. 4 der FSG-Gesundheitsverordnung.

Im Fall des Screenings für die Klasse D ist die Sache jedoch anders gelagert. Zum einen gibt es diesfalls normalerweise kein amtsärztliches Gutachten sondern nur ein solches vom sachverständigen Arzt. In dieses kann aber eine verkehrspsychologische Stellungnahme (oder ein Screening) nicht einfließen. Das Screening gemäß § 18 Abs. 4 FSG-Gesundheitsverordnung ist daher als eine selbstständige verkehrspsychologische Untersuchung anzusehen, die direkt (ohne Umweg über ein ärztliches Gutachten) in die behördliche Entscheidung einfließt. Somit ist auch die sechsmonatige Frist gemäß § 2 Abs. 4 der FSG-Gesundheitsverordnung nicht anzuwenden.

Richtigerweise ist das Screening gemäß § 18 Abs. 4 FSG-GV als eine Maßnahme anzusehen, die selbstständig neben dem ärztlichen Gutachten steht, wobei aber keine Regelung existiert, wie lange ein absolviertes Screening gültig ist. Es ist daher sachgerecht,

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

für diesen Fall § 8 Abs. 1 letzter Satz FSG heranzuziehen, der für den völlig gleich gelagerten Fall des ärztlichen Gutachtens eine höchste Gültigkeitsdauer von 18 Monaten vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Wolfgang Schubert

Tel.: +43 (1) 71162 65 5529

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt